

Informationen zum Antrag auf Heimopferrente

Wer kann die Rente erhalten?

Sie haben Anspruch auf Heimopferrente, wenn Sie zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren*). Wenn Sie bereits früher eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss erhalten, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung. Personen, die nur eine Hinterbliebenenpension beziehen, haben vor dem 60./65. Lebensjahr keinen Anspruch.

Wie hoch ist die Rente?

Die Rente beträgt 300 € monatlich (Wert 2017) und wird 12mal jährlich ausbezahlt. Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechenopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

Ab wann gibt es die Rente?

Die Rente gebührt frühestens ab **1. Juli 2017**. Wenn Sie den Antrag bis 1. Juli 2018 stellen, erhalten Sie die Rente rückwirkend ab 1. Juli 2017.

Wenn Sie die Voraussetzungen erst später erfüllen, z.B. erst nach dem 1. Juli 2017 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt werden, bekommen Sie die Rente ab dem darauffolgenden Monatsersten. Auch dann haben Sie ein Jahr Zeit, um den Antrag zu stellen.

Wo stellen Sie den Antrag?

A. Sie sind schon 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt oder älter.

1. Sie beziehen eine Alterspension oder einen Ruhegenuss von einer dieser Stellen:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – Pensionservice (BVA)

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenanspruch gemeinsam mit dem Pensionsanspruch stellen.

2. Sie beziehen von keiner dieser Stellen eine Pension.

Stellen Sie den Rentenanspruch bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

*) Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

B. Sie sind noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt.

1. Sie haben eine Eigenpension von der PVA, der SVA, der SVB oder der VAEB, z.B. eine Invaliditätspension oder eine Korridor-pension, oder einen Ruhegenuss von der BVA.

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenantrag gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

2. a) Sie erhalten Mindestsicherung und sind wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit.
b) Sie erhalten eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss von einer Stelle, die im Punkt 1. nicht genannt ist.

Stellen Sie den Antrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

3. Sie erhalten keine dieser Leistungen.

Ein Antrag beim Sozialministeriumservice ist nicht sinnvoll, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ihr Antrag müsste abgelehnt werden.

Wichtig: Was müssen Sie noch beachten?

A. Sie haben eine pauschalierte Entschädigung erhalten.

Geben Sie an, von welcher Stelle Sie die Entschädigung erhalten haben (Bund, Bundesland, Weisser Ring, Opferschutz-anwaltschaft ...).

Legen Sie keine Bestätigungen bei und fordern Sie keine Bestätigungen von der auszahlenden Stelle an. Wir holen die Bestätigungen selbst ein.

Wenn Sie die Entschädigung beantragt haben, aber über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde, geben Sie die Stelle an, bei der Sie den Antrag gestellt haben.

B. Sie haben keine pauschalierte Entschädigung erhalten:

In diesem Fall können Sie die Rente erhalten, wenn Sie wahrscheinlich machen, dass Sie in einem Heim (Internat) oder einer Pflegefamilie Opfer eines Gewaltdelikts wurden.

Weitere Voraussetzung:

- Sie haben eine pauschalierte Entschädigung beantragt, die aber abgelehnt wurde, oder
- Sie konnten aus besonderen Gründen keinen Antrag stellen.

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommision bei der Volksanwaltschaft vor. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.

Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.